

**Aussprache:** Brauckmeyer: Das Eingehen der zellwollenen Decken ist ein rein mechanischer Prozeß unter dem hohen Druck der Walken. Es entsteht keine Filzdecke. Zur Bildung einer Filzdecke bei Mischgeweben muß ein ausreichender Überschuß an Wollfasern vorhanden sein, um genügend Schuß in die Ware und eine gleichmäßige Filzdecke auf die Ware zu bringen. — Sommer bestätigt auf Grund von Erfahrungen des Staatl. Materialprüfungsamtes die geringen Unterschiede im elastischen Verhalten zwischen reinwollenen Geweben und Mischgeweben.

Dr. W. Frey, Freiburg: „*Neue Erfahrungen mit der Acetat-Zellwolle.*“

An Hand der Daten von Fink<sup>7)</sup>), der Leipziger Wollkämmerei u. a. werden die Eigenschaften der verschiedenen Zellwollen besprochen. Günstig bei Acetat-Zellwolle sind die geringe Saugfähigkeit, das gute Warmhaltungsvermögen, das angenehme Tragen, das geringe Anschmutzen und die bessere Möglichkeit der Kräuselung; ungünstig sind Reißfestigkeit, Knickfestigkeit, das färberische Verhalten und die hohen Gestehungskosten. Vortr. geht auf die Herstellung spinngefärbter Flocken ein, die den zahlreichen scharfen Echtheitsansprüchen genügen. Ein anderer Weg, durch Beseitigung der Färbeschwierigkeiten die Acetat-Zellwolle der Streichgarnindustrie zugänglich zu machen, besteht in der oberflächlichen alkalischen Verseifung der Acetatfaser, die so schnell verläuft, daß die Wolle nicht geschädigt wird; auch Trockenfestigkeit und Dehnung der Acetatfaser bleiben hierbei unverändert. Die Carbonisierungsbeständigkeit der Acetat-Zellwolle steigt mit dem Essigsäuregehalt.

**Aussprache:** Brauckmeyer warnt vor der allgemeinen Verwendung der Acetat-Zellwolle als Zusatz zu Streichgarnen,

<sup>7)</sup> Vgl. diese Ztschr. 48, 493 [1935].

## GESETZE, VERORDNUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN

**Zur Wirtschaftswerbung.** Der Werberat der deutschen Wirtschaft weist darauf hin, daß nicht nur die Werbung mit noch nicht rechtskräftigen Urteilen unstatthaft ist, sondern daß auch rechtskräftige Urteile nicht benutzt werden dürfen, den Mitbewerber herabzusetzen. Wenn in einzelnen Fällen die Veröffentlichung eines Erkenntnisses erforderlich sein sollte, um unwahre Nachrichten zu bekämpfen, so ist der Werberat um Prüfung und Genehmigung anzugehen. Entscheidungen, in denen eine Befugnis zur Bekanntgabe ausgesprochen ist, können natürlich in dem vom Gericht gezogenen Rahmen veröffentlicht werden<sup>1)</sup>. [GVE. 90.]

**Werbungskosten bei Hochschullehrern.** Die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer sind bei Hochschullehrern grundsätzlich als Werbungskosten im Sinne des Einkommensteuergesetzes anzusehen (Entscheidung des Reichsfinanzhofes vom 28. August 1935 VI A 462/35, Jur. Wochenschr. 1935, S. 2784<sup>83)</sup>). — Bei Beamten anderer Stellungen ist gleiches nicht anerkannt worden (Entscheidung des Reichsfinanzhofes vom 28. November 1934 VI A 924/34, Jur. Wochenschr. 1935, S. 449<sup>84)</sup>). [GVE. 82.]

**Sachverständigengebühren.** Durch die Vorschrift des § 17 Abs. 3 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 21. Dezember 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 471<sup>85)</sup>) wird ein Gebührenanspruch des auf Veranlassung seines Amtes als Sachverständiger vernommenen Beamten nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die Gebühren der Regierungsmedizinalbeamten für ihre Tätigkeit als Sachverständige vor den Verwaltungsgerichten bestimmen sich nach dem preußischen Gesetz, betr. die Gebühren der Medizinalbeamten vom 14. Juli 1909 (Gesetzs. S. 625<sup>86)</sup>) [Beschluß des Preuß. Oberverwaltungsgerichtes vom 21. Februar 1935 III ER 89/34, Jur. Wochenschr.

<sup>1)</sup> Wirtschaftswerbung 2, 123 [1935].

<sup>2)</sup> Allgemeines deutsches Gebührenverzeichnis der Chemiker, 6. Aufl., Berlin 1933, Verlag Chemie, S. 80.

<sup>3)</sup> Ebenda, S. 85 (Anwendung auf Chemiker).

weil Acetatseide nicht ohne weiteres carbonisierbar ist und daher bei späterer Verwendung der getragenen Stücke als Reißwolle Schwierigkeiten auftreten können.

Dr.-Ing. A. Krantz, Aachen: „*Prinzipielles über das Trocknen von Wolle in allen Aufmachungen.*“

## VEREINE UND VERSAMMLUNGEN

### Außeninstitut der Technischen Hochschule Berlin und Verband Deutscher Elektrotechniker.

#### Vortragsreihe

#### Neueres über Wahrscheinlichkeiten und Schwankungen

im Hörsaal E. B. 301 der Technischen Hochschule.

#### Aus dem Programm:

1. **Vortrag**, 13. Januar 1936: Dr. M. Czerny, Professor an der Universität Berlin: „*Grundbegriffe und Gesetze der Wahrscheinlichkeiten und Schwankungen.*“
2. **Vortrag**, 20. Januar 1936: Obering. K. Franz, Berlin-Siemensstadt: „*Wahrscheinlichkeit in der Fertigungsüberwachung.*“
3. **und 4. Vortrag**, 27. Januar und 3. Februar 1936: Dr.-Ing. Lubberger, Professor an der Technischen Hochschule Berlin: „*Beobachtungen, Vorschriften und Theorie der Schwankungen im Fernsprechverkehr.*“
5. **Vortrag**, 10. Februar 1936: Dr. J. Bartels, Professor an der Forstlichen Hochschule Eberswalde: „*Verborgene periodische Erscheinungen.*“
6. **und 7. Vortrag**, 17. und 24. Februar 1936: Dr. R. Becker, Professor an der Technischen Hochschule Berlin: „*Das Auftreten von Wahrscheinlichkeitsgesetzen und Schwankungserscheinungen in der Physik.*“

schr. 1935, S. 2675<sup>87)</sup>. — Für beamtete Chemiker dürfte sinngemäß das gleiche gelten<sup>4)</sup>. [GVE. 84.]

**Sachverständigentätigkeit.** Ein Sachverständiger, der schriftlich vernommen worden ist, muß auf Antrag einer Partei zur mündlichen Erläuterung oder Ergänzung seines schriftlichen Gutachtens gemäß §§ 397, 402, 411 der Zivilprozeßordnung vor Gericht erscheinen (Entscheidung des Reichsgerichts vom 6. Mai 1935 IV 10/35, Jur. Wochenschr. 1935, S. 2897<sup>88)</sup>). [GVE. 83.]

**Aus der Reichsverwaltung.** Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern vom 12. November 1935 — II d 3115 (Auszug). Mit dem 1. Januar 1936 wird ein **Ministerialblatt** des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern (RM Bl. V) erscheinen. Die Veröffentlichung eines Runderlasses in diesem Blatt gilt als unmittelbare Weisung mit verbindlicher Wirkung für alle in Betracht kommenden Behörden und sonstigen Dienststellen. [GVE. 91.]

**Beamtenrechtliches.** Im strafrechtlichen Sinne (§ 359 des Strafgesetzbuches) gehören zu den Beamten alle Personen, die im Dienst der öffentlichen Verwaltung (des Reiches, der Länder, Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes) stehen. (Urteile des Reichsgerichtes vom 16. Juli 1935 — I D 1303/34 und vom 5. August 1935 — 6 D 126/35). — Der strafrechtliche Begriff des Beamten geht also viel weiter als der staatsrechtliche. Ersterer umfaßt z. B. unter anderem auch die auf Grund eines Tarifvertrages oder eines Privatdienstvertrages in Behörden und amtlichen Anstalten beschäftigten Chemiker. [GVE. 96.]

**Beamtenrechtliches.** Der öffentliche Beamte hat keinen Anspruch auf Beförderung. Diese ist als Ausübung der Staatshoheit in das pflichtmäßige Ermessen der Verwaltungsbehörde gestellt. Das gleiche gilt für die Art und Weise, mit der die Behörde prüft, ob ein Beamter geeignet ist, befördert zu werden oder nicht. (Reichsgerichtsentscheidung vom 7. Dezember 1934 — Entsch. Ziv. 146, 369). [GVE. 89.]

<sup>4)</sup> Vgl. Merres, Sachverständigengebühren öffentlicher Beamter, diese Ztschr. 43, 978 [1930].

**Lebensmittelrechtliches.** I. Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern, betr. Traubensüßmost, vom 11. Oktober 1935 (R.-Gesundh.-Bl. 1935, Nr. 46, S. 977). Zulassung der Schönung mit Ferrocyanikalium.

II. Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 26. Oktober 1935 — IV B 11166/4235 — betr. fetthaltige Zubereitungen (R.-Gesundh.-Bl. 1935, Nr. 48, S. 1003).

III. Ausbau des Lebensmittelrechts. Von Oberlandesgerichtspräsident i. R. Dr. Holthöfer (Dtsch. Nahrungsmittel-Rundsch. 1935, Nr. 21, S. 170). Der Aufsatz enthält Grundsätzliches über das Verhältnis des Anordnungsrechtes des Reichsnährstandes zum Verordnungsrecht der Reichsregierung. [GVE. 88.]

**Lebensmittelpolizeiliches.** Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern, betr. Fettgehalt von Mayonnaise, vom 7. Oktober 1935 — IV B 9063/4237 (R.-Gesundh.-Bl. 1935 Nr. 44 S. 938). Änderung des Runderlasses vom 5. Juli 1935<sup>5)</sup>. [GVE. 85.]

**Gesetz zur Änderung des Lebensmittelgesetzes.** Vom 11. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1430). Durch die Neuerung hat insbesondere der § 5, der die Handhabe zu Ausführungsbestimmungen gibt, in sachlicher Hinsicht eine beträchtliche Ausweitung erfahren. So können jetzt die Herstellung und der Vertrieb bestimmter Lebensmittel von einer Genehmigung abhängig gemacht sowie eindeutige Vorschriften über die Herstellung und Zusammensetzung der einzelnen Lebensmittel herausgegeben, ferner Bestimmungen getroffen werden über die lebensmittelgewerblichen Räume und über die Personen, die im Lebensmittelgewerbe beschäftigt sind. Ferner ist neu, daß der Reichsminister des Innern ermächtigt ist, von den Bestimmungen des Gesetzes und seiner Verordnungen Ausnahmen zu treffen, und zwar vorübergehend, wenn es die Wirtschaftslage erfordert<sup>6)</sup>, und im übrigen für Erzeugnisse, die für die Ausfuhr bestimmt sind<sup>7)</sup>. Auch die Genehmigung zur Herstellung von Lebensmitteln auf dem Versuchsweg gibt jetzt der Reichsminister des Innern<sup>8)</sup>. [GVE. 95.]

**Neues Maß- und Gewichtsgesetz**, vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I, S. 1499). Auf den Inhalt und die Bedeutung des Gesetzes für die Chemie wird an Hand der amtlichen Begründung noch besonders zurückgekommen werden. [GVE. 98.]

**Druckgasverordnung.** Preußen. Polizeiverordnung über die ortsbeweglichen geschlossenen Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase. Vom 2. Dezember 1935 (Preuß. Gesetze. S. 152). Es gelten: a) als verdichtete Gase alle Gase, deren Überdruck 1 kg/cm<sup>2</sup> bei 15° C übersteigt, b) als verflüssigte und unter Druck gelöste Gase alle Gase, deren Dampfüberdruck 1,25 kg/cm<sup>2</sup> bei 40° C übersteigt. Von diesem Geltungsbereich sind ausgenommen u. a. Wehrmacht und Reichsbahn-Gesellschaft. Im übrigen enthält die Verordnung vor allem Bestimmungen über den Werkstoff, den Bau und die Ausrüstung der Behälter, ihre Kennzeichen und Prüfung, die Füllung und den Betriebsdruck, die Sachverständigen sowie die Kosten der Prüfung. [GVE. 99.]

**Sommersprossensalbe.** Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 15. November 1935 (R.-Gesundh.-Bl. 1936 Nr. 1 S. 2). Es bestehen keine Bedenken, daß Sommersprossensalben mit einem Quecksilberpräzipitatgehalt von höchstens 5 % auch außerhalb der Apotheken abgegeben werden, sofern sie ausschließlich als Mittel zur Beseitigung von Sommersprossen feilgehalten werden und als solche ausdrücklich kenntlich gemacht sind. — Eine endgültige Regelung dürfte durch das kommende neue Farbengesetz oder durch das künftige Arzneimittelgesetz erfolgen. [GVE. 3.]

<sup>5)</sup> Vgl. diese Ztschr. 48, 655 GVE. 76, IV [1935].

<sup>6)</sup> Bisher war in solchen Fällen der Weg beschritten worden, die mit der Lebensmittelüberwachung betrauten Behörden und Untersuchungsanstalten anzuweisen, von Beanstandungen abzusehen.

<sup>7)</sup> Vgl. *Merres*, Lebensmittelgesetzgebung und Ausfuhr, Chem. Industrie 56, 98 [1933].

<sup>8)</sup> Vgl. zur Geschichte dieser Bestimmung: *Merres*, Eine wichtige Änderung des Lebensmittelgesetzes, Angew. Chem. 45, 44 [1932]; 46, 133 GVE. 103 [1933]; 46, 236 GVE. 104 [1933].

**Erfindungshöhe.** Nach einer Reichsgerichtsentscheidung<sup>9)</sup> I. Zivilsenat vom 29. Mai 1935 I. 167/33 kann eine Erfindung darin liegen, daß zu einem bekannten Zweck ein bekannter Stoff verwendet wird, wodurch wesentliche technische Vorteile erreicht werden. Bisher hatte man diese Vorteile nicht erkannt und zu dem angegebenen Zweck noch nicht dienstbar gemacht.

Es handelt sich um das mit Priorität vom 22. März 1929 erteilte Patent 551653 auf eine Windschutzscheibe für Kraft- und andere Fahrzeuge. Die Scheibe besteht aus gehärtetem Glas, das bei Bruch in kleine ungefährliche Stücke zerfällt.

Die Klägerinnen beantragen Nichtigkeit des Patents, weil gehärtetes Glas mit solchen Eigenschaften bekannt war. Die Beklagten erwidern, es sei nur solches Hartglas bekannt gewesen, das bei Bruch splittert, also für den angegebenen Zweck unbrauchbar sei. Das Reichspatentamt hat das Patent für nichtig erklärt. Auf Berufung der Beklagten hin wies das Reichsgericht die Nichtigkeitsklage ab.

In den Gründen heißt es u. a. „Es gehörte ein besonders glücklicher Gedanke dazu, eine Verwendung des gehärteten Glases vorzuschlagen, die man so lange für unmöglich oder doch unzweckmäßig gehalten hat.“ [GVE. 1.]

**Ein wesentliches Erfordernis einer patentenschutzfähigen Erfindung.** Nach einem Urteil des Reichsgerichts, I. Zivilsenat, vom 30. März 1935 I. 96/34<sup>10)</sup> ist Grundbedingung einer patentenschutzfähigen Erfindung, daß der äußere ursächliche Zusammenhang, vermöge dessen die technische Wirkung eintritt, offenbart und erkannt ist. Bei dem Urteil handelt es sich um eine Nichtigkeitsklage gemäß P. G. § 10 Abs. 1 gegen das Patent 527061 vom 8. Juni 1928 für eine Lamellenkupplung. Die Klage stützt sich darauf, daß Anspruch 1 nur eine Aufgabe enthalte, ohne die Mittel zur Lösung anzugeben; was er vorschlage, sei praktisch unausführbar. Das Patentamt hat das Patent für nichtig erklärt. Das Reichsgericht hat diese Entscheidung bestätigt. Die durch das Patent angestrebte Wirkung bleibt im Bereiche der Aufgabe, ohne daß der Anspruch nebst dem übrigen Inhalt der Patentschrift die Mittel angibt, sie zu lösen. Damit eine patentenschutzfähige Erfindung vorliege, muß der Erfinder den äußeren Ursachenzusammenhang, vermöge dessen die technische Wirkung eintritt, erkannt und offenbart haben. [GVE. 92.]

**Sach- oder Verfahrenspatent.** Für die Frage, ob ein Sach- oder Verfahrenspatent vorliege, ist die Fassung des Patentanspruchs nicht schlechthin maßgebend. Ein Patent kann daher im Rechtsstreit um seine Verletzung in eine andere Patentgattung verwiesen werden, als die Erteilungsbehörde sie angenommen hat. Der Kläger hat ein Patent vom 24. 10. 1928, Nr. 497567, für ein Verfahren zur Herstellung von Hülsen, Spulen usw. aus Blechl; der Beklagte das Patent Nr. 571032 vom 28. 10. 1930 für eine Vorrichtung zum Herstellen von Blechhülsen. Der Kläger verlangt Abhängigkeitserklärung des späteren Patentes von dem seinigen<sup>11)</sup>.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandgericht hat ihr im wesentlichen stattgegeben. Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung. In den Gründen heißt es, daß das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung ausgesprochen habe, daß die Fassung des Patentanspruchs für die Frage, ob ein Sach- oder ein Verfahrenspatent vorliegt, nicht unbedingt maßgebend ist. (Krausse, Anmerkung 3c zu § 1 Pat.-Ges. — Pietzker, Anmerkung 22 zu § 10 Pat.-Ges.) Es kann deshalb ein Patent in dem Rechtsstreit um seine Verletzung einer anderen Patentkategorie zugewiesen werden als es von seiten der Patenterteilungsbehörde geschehen ist. [GVE. 87.]

**Auslandspriorität.** Gemäß Artikel 4 des Unionsvertrages kann der Anmelder die Priorität einer seiner früheren Anmeldungen (und zwar der zuerst eingereichten) für denselben Gegenstand beanspruchen. Alles, was zwischen dieser früheren Anmeldung und der, für die die Priorität beansprucht wird, an Vorveröffentlichungen herausgekommen ist, wird nicht berücksichtigt, sowohl bei der Prüfung als auch im Prozeßverfahren. Das Recht der Priorität hat der Anmelder, wenn

<sup>9)</sup> Markenschutz und Wettbewerb 1935, 392.

<sup>10)</sup> Markenschutz und Wettbewerb 1935, 311.

<sup>11)</sup> Markenschutz und Wettbewerb 1935, 368.

